

Beitragsordnung des Orientierungslauf-Leichtathletik-Verein Uslar von 1976 e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Gebühren und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Beitragsform und Beitragshöhe monatlich:

| | |
|--|--------|
| Jugendliche bis 25 Jahre | 2,50 € |
| Erwachsene | 5,00 € |
| Familien, Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften | 8,00 € |
| Ehrenmitglieder | frei |

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag jeweils im Juni fällig und wird vom hinterlegten Konto abgebucht.
- (3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- (4) Bei einem Eintritt in den OLV Uslar
- vor dem 30.06. wird der anteilige Jahresbeitrag im Juni fällig.
 - nach dem 30.06. wird der anteilige Jahresbeitrag vier Wochen nach Anmeldung fällig.
- (5) Bei einem Austritt innerhalb des Jahres wird ein eventuell überzahlter Beitrag innerhalb eines Monats nach der Abmeldung erstattet.
- (6) Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages können mit Nachweis beim Vorstand beantragt werden, dessen Entscheidung über einen solchen Antrag ist abschließend.
- (7) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Die Einstufung als Erwachsener bzw. Herauslösung aus dem Familienbeitrag erfolgt ab dem Monat, der der Vollendung des 25. Lebensjahres folgt.
- (8) Bei Mahnungen oder Rücklastschriften, die aufgrund eines Fehlers beim Mitglied erforderlich werden, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
- (9) Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der DS-GVO und dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Beitragskonto

Bank Volksbank Solling eG
BIC GENODEF1HDG
IBAN DE20262616930040600700

Überweisungen von Beiträgen auf andere Konten werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Uslar, 18.03.2024

Der Vorstand